

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Betreuungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung im Januar 2021**
Bezug: 118/2020
Anlagen:

Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen verzichtet für Januar 2021 auf die Erhebung von Betreuungs- und Verpflegungsgebühren für alle Eltern, die aufgrund der in der Corona-Verordnung verfügbaren Einstellung des Betriebs der Kindertageseinrichtungen und Schulen die vereinbarten Betreuungsangebote nicht nutzen können und deren Kinder nicht in die Notbetreuung aufgenommen sind.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Entwurf Plan 2021	Veränderung Januar
DEZ01	Dezernat 01 BM'in Dr. Daniela Harsch			EUR	
THH_5	Bildung, Jugend, Sport und Soziales				
FB 5	Bildung, Betreuung, Jugend und Sport				
2110 - Allgemeinbildende Schulen		5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen (Erträge)	278.030	-13.800
3650 - Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen		5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen (Erträge)	4.088.760	-228.900
		17	Transferaufwendungen	-21.384.043	-176.000

Für die Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen rechnet die Verwaltung für Januar 2021 mit Betreuungsgebühren in Höhe von rd. 286.000 Euro pro Monat sowie mit 66.000 Euro für die Verpflegung.

Bei einer aktuellen Notbetreuungsquote von rd. 35 % muss mit einem Einnahmeausfall in Höhe von 186.000 Euro (Betreuungsgebühren) und 42.900 Euro (Verpflegung) für Januar gerechnet werden.

Für die Schulkindbetreuung rechnet die Verwaltung mit 16.400 Euro Einnahmen für Januar. Bei der aktuellen Notbetreuungsquote von 16 % muss mit einem Einnahmeausfall in Höhe von 13.800 Euro pro Monat gerechnet werden.

Für die freien Träger wird aufgrund fehlender aktueller Daten die gleiche Einnahmen-Summe wie für die städtischen Einrichtungen angenommen. Die Verpflegungsentgelte bleiben hier außer Betracht. Bei einer Notbetreuungsquote von ca. 35 % und unter Berücksichtigung des Fördersatzes ergeben sich höhere Zuschüsse in Höhe von ca. 176.000 Euro.

In Summe ergibt sich eine Belastung des städtischen Haushalts in Höhe von rd. 419.000 Euro für Januar 2021.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) wurde der Betrieb von Schulen und Kindertageseinrichtungen ab dem 16. Dezember 2021 erneut untersagt. Eine Notbetreuung wurde zugelassen. Die Zugangsvoraussetzungen zur Notbetreuung sind in Orientierungshinweisen des Kultusministeriums geregelt.

Aktuell geht die Verwaltung davon aus, dass die Schulen und Kindertageseinrichtungen im Februar ihren Betrieb wieder vollständig aufnehmen können.

Die Satzungen zur Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen sowie für die Schulkindbetreuung kennen keine Regelung zur Ermäßigung oder zum Erlass von Gebühren bei behördlich angeordneter Schließung der Einrichtungen. Daher ist ein Beschluss zum Umgang mit der Gebührenpflicht für den Monat Januar zu fassen.

2. Sachstand

2.1. Aktuelle Situation

Im Rahmen der Notbetreuung werden aktuell (Stand 15. Januar 2021) rund 35 % der Kinder betreut.

In den Grundschulen sind aktuell ca. 16 % der Kinder in der Notbetreuung der Schulkindbetreuung angemeldet.

2.2. Rechtslage

Die Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen regelt in § 6 Abs. 5 die Rückerstattung von Gebühren bei Streiks sowie bei betriebsbedingter Reduzierung des Betreuungsumfangs. Beide Fallkonstellationen erfassen nicht die behördlich angeordnete Untersagung des Betriebs und sind daher nicht anwendbar.

Die Gebührensatzung Schulkindbetreuung regelt in § 6 Abs. 4, dass die Gebührenschuld für den Zeitraum entfällt, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen die Betreuung nicht stattfindet. Auch dies ist aktuell nicht der Fall.

Nach Auffassung der Verwaltung besteht für die Zeit der Kita- und Schulschließung die Gebührenpflicht grundsätzlich fort.

2.3. Freie Träger

Die freien Träger schließen mit den Eltern privatrechtliche Betreuungsverträge ab. Bei vertraglich geförderten Trägern fließen die Einnahmen aus den Elternbeiträgen in die Abmangelfinanzierung ein und verringern entsprechend den Zuschuss der Stadt. Ein Verzicht auf die Elternbeiträge erhöht demnach den städtischen Zuschuss.

Einzelne Träger werden im Rahmen des gesetzlichen Zuschusses gefördert, da sie Plätze für den überörtlichen Bedarf anbieten. Dieser bezieht ausschließlich die Betriebsausgaben ein und lässt die Einnahmen außer Acht. Bei diesen Trägern vergrößert der Verzicht auf Elternbeiträge den Eigenanteil bzw. das Defizit.

2.4. Ausgleichszahlungen des Landes

Für die Kita-Schließungen im Frühjahr hat das Land den Kommunen den daraus entstandenen Einnahmeausfall in Form von Pauschalzuweisungen teilweise kompensiert.

Für die Schließung seit 16. Dezember 2021 liegt eine Zusage über eine wiederholte Ausgleichzahlung aktuell nicht vor. Die kommunalen Spitzenverbände haben zu dieser Frage bereits Kontakt mit dem Finanzministerium aufgenommen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, Betreuungs- und Verpflegungsgebühren für den Monat Januar 2021 nicht zu erheben. Eltern, deren Kinder durch die Einrichtungsschließungen nicht betreut werden können, sollen keine Gebühren zahlen.

Nehmen Eltern die Notbetreuung in Anspruch, werden die Gebühren für das gewählte Angebot laut Satzung fällig. Wird Verpflegung in Anspruch genommen, ist auch diese zu bezahlen.

Die freien Träger werden aufgefordert, genauso zu verfahren. Die Stadt finanziert die Einnahmeausfälle für alle Träger mit Fördervertrag im Rahmen der Abmangelfinanzierung. Träger ohne Fördervertrag bzw. die freien Träger der Schulkindbetreuung können einen freiwilligen Zuschuss in Höhe der entgangenen Einnahmen beantragen.

4. Lösungsvarianten

4.1. Die Stadt verzichtet vollständig auf die Erhebung von Gebühren, solange Kindertageseinrichtungen und Grundschulen geschlossen sind.

Dies würde den städtischen Haushalt mit ca. 640.000 Euro belasten.

Die Verwaltung rät von dieser Lösung ab. Das Betreuungsangebot ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Eltern, die eine Notbetreuung in Anspruch nehmen, sollten angemessen zur Finanzierung des Angebots beitragen.

4.2. Die Stadt erhebt die vollen Gebühren entsprechend der Satzung.

Die Verwaltung rät von dieser Lösung ab. Es gibt bislang zur Auswirkung der in der Corona-VO verordneten Schließung von Kitas und Schulen aufgrund der Corona-Pandemie auf die Gebührenpflicht für Betreuungsangebote in Kitas und Schulen noch keine einschlägigen Urteile, weshalb hier bei etwaigen Elternklagen Rechtsrisiken bestehen. Darüber hinaus führt die fehlende Betreuung teilweise zu eingeschränkter Berufstätigkeit der Eltern. Viele Familien haben derzeit darüber hinaus Gehaltseinbußen aufgrund von Kurzarbeit und Betriebs-schließungen.

5. Klimarelevanz

Keine.